

Arbeiterschutzesetzgebung und Konfiskation des Privateigentums.

Spaa, 23. Mai. Am 22. Mai sind folgende, von dem Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation unterzeichnete Noten an Herrn Clemenceau abgegangen:

Herr Präsident!

Die Bestimmungen der Friedensbedingungen über das Privateigentum der beiderseitigen Staatsangehörigen sind in erster Linie von dem Bestreben der alliierten und assoziierten Regierungen diktiert, das gesamte in ihrem Machtbereich befindliche deutsche Privatvermögen als eine einheitliche Teilungsmasse zu behandeln, aus der in einem konkursähnlichen Verfahren sowohl die Privatforderungen ihrer Staatsangehörigen als auch die staatlichen Ansprüche auf Kriegsschadung befriedigt werden sollen.

Zunächst wird bestimmt, daß alle bereits während des Krieges gegen das deutsche Privatvermögen in feindlichen Ländern getroffenen Maßnahmen als rechtsgültig aufrechterhalten bleiben (Artikel 297a). Diese Bestimmung ist zwar gegenseitig gefaßt, die Gegenseitigkeit ist aber nur eine scheinbare, denn die gegnerischen Staatsangehörigen sollen für jeden ihnen durch die deutschen Ausnahmegesetze verursachten Schaden volle Entschädigung erhalten; außerdem soll ihnen die Befugnis gewährt werden, nach dem Bestehen der restitudo in integrum und unter Umständen, falls eine solche restitutio nicht möglich ist, sogar einen Ersatz in gleichartigen Vermögensgegenständen zu verlangen (Artikel 297b, c und d).

Die Wirkung der von den alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges getroffenen Maßnahmen würde indes nicht ausreichen, um das greifbare deutsche Vermögen für die beschlossenen Zwecke restlos zu erfassen. Deshalb wird einmal vorgelesen, daß während Deutschland alle von ihm erlassenen Ausnahmegesetze sofort aufheben müsse, die Liquidation des deutschen Vermögensbestandes auch nach Friedensschluß sogar mit neu zu erlassenden Kriegesmaßnahmen fortgesetzt werden darf (Artikel 297a und b). Da hierfür keinerlei zeitliche Schranke gesetzt ist, wollen sich die gegnerischen Regierungen anscheinend sogar die Möglichkeit vorbehalten, auch diejenigen deutschen Vermögenswerte, die erst künftig in ihre Gebiete gelangen, in das Liquidationsverfahren einzubeziehen.

Neben diese zeitliche Erstreckung der Kriegesmaßnahmen tritt ferner aber eine örtliche Ausdehnung ihrer Anwendung, die von noch größerer Tragweite ist. Deutschland soll nämlich gezwungen werden, alle im Besitze von Deutschen befindlichen Wertpapiere herauszugeben, die ein Recht an einem im Gebiete der alliierten und assoziierten Regierungen befindlichen Vermögensgegenstande verbriefen. Danach wären unter anderem alle Aktien und Obligationen feindlicher Gesellschaften auszuliefern (§ 10 des Anhangs zu Artikel 298). Ferner soll der Liquidation der deutsche Besitz in den von Deutschland abzutretenden Gebieten unterworfen werden, so daß z. B. das Eigentum der zahlreichen Deutschen in Elsaß-Lothringen, denen nicht die französische Staatsangehörigkeit verleiht oder der weitere Aufenthalt im Lande ausdrücklich gestattet wird, und namentlich das gesamte deutsche Privateigentum in den deutschen Kolonien dem Zwangsverkauf verfallt (Artikel 283, Artikel 284). Endlich soll der Teilungsplan auch noch

fast der gesamte deutsche Besitz zugeschlagen werden, der sich in Rußland, China, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei befindet.

Da die alliierten und assoziierten Regierungen in diesen Ländern ein unantastbares Liquidationsverfahren nicht ohne weiteres zur Anwendung bringen können, wählen sie den Umweg, daß die Commission des reparations neben ihrer sonstigen Machtvollkommenheit auch die Befugnis erhält, von der Deutschen Regierung die sofortige Enteignung der in jenen Ländern gelegenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden deutschen Unternehmungen und der dortigen deutschen Konzessionen zu fordern (Artikel 269).

Die Verwendung der durch diese Veräußerung deutscher Vermögensgegenstände erzielten Erlöse zur konkursmäßigen Aufwertung wird in folgender Weise durchgeführt (Artikel 297h und § 4 des Anhangs zu Artikel 298): Die in Deutschland erzielten Erlöse werden sofort in bar, und zwar in der Währung der beteiligten gegnerischen Regierung zum Vorkriegskurs ausbezahlt, so daß Deutschland unter Umständen das Mehrfache der tatsächlich von ihnen erzielten Beträge zu vergüten hätte.

Die von den alliierten und assoziierten Regierungen aus der Liquidation deutschen Vermögens erzielten Erlöse werden dagegen nicht an Deutschland ausgegahlt, sondern mit einer dreifachen Hypothek belastet und dadurch der Verfügung des deutschen Reiches vollständig und endgültig entzogen. An erster Stelle werden daraus befriedigt die Schadenerschaftsprüche der Angehörigen des beteiligten gegnerischen Staates wegen der Anwendung von Ausnahmegesetzen gegen ihr Eigentum in Deutschland, ferner die Privatforderungen dieser Angehörigen gegen Deutsche sowie schließlich ihre Schadenerschaftsprüche wegen aller Akte, die von der deutschen Regierung oder von deutschen Behörden zwischen dem 31. Juli 1914 und dem Eintritt des beteiligten gegnerischen Staates in den Krieg begangen worden sind. (Die maßgebende Bewertung dieser letzteren Art von Schadenerschaftsprüchen bleibt anheimelnd dem freien Ermessen der beteiligten gegnerischen Regierung überlassen.) An zweiter Stelle werden ebenfalls die Schadenerschaftsprüche und Privat-

forderungen von Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten gegen die mit Deutschland verbündeten Staaten oder deren Angehörige, so daß das deutsche Privateigentum z. B. auch für Forderungen britischer Staatsangehöriger an die türkische Regierung oder an türkische Staatsangehörige haftet. Der nach Befriedigung dieser beiden Kategorien von Ansprüchen noch verbleibende Rest soll alsdann mit zur Deckung der von Deutschland zu zahlenden Kriegsschadung herangezogen werden, indem er auf das Abrechnungskonto der Commission des reparations überwiesen wird. Die Modalitäten können allerdings dahin geändert werden, daß die deutschen Liquidationserlöse nicht bar auszuzahlen sind, sondern auf die gegnerischen Liquidationserlöse mitverrechnet werden. Eine solche Regelung, deren Durchführung in einzelnen aus den Bestimmungen des Entwurfs nicht klar ersichtlich ist, tritt aber nur dann ein, wenn es der beteiligten gegnerischen Regierung angebracht erscheint.

Die deutsche Friedensdelegation sieht sich zu der Erklärung verpflichtet, daß ihr die im Vorstehenden wiedergegebene Regelung grundsätzlich unannehmbar erscheint, da sie mit den elementarsten Gedanken eines Rechtsfriedens nach verschiedenen Richtungen hin im Widerspruch steht. Dieser Widerspruch springt um so offener in die Augen, als es sich bei diesen Fragen des Privatvermögens um ein Gebiet handelt, das unter allen Umständen von einer nach machtpolitischen Gesichtspunkten orientierten Behandlungsweise ausgeschlossen bleiben sollte. Wenn, wie von der Gegenseite vorgeschlagen wird, die während des Krieges auf Grund von Ausnahmegesetzen vorgenommenen Eingriffe in das Privateigentum grundsätzlich als vollendete Tatsache anerkannt und aufrechterhalten bleiben sollen, so müßte dies selbstverständlich für beide Teile gleichmäßig gelten. In jedem Falle könnte sich aber eine derartige Regelung nur auf diejenigen Maßnahmen beziehen, die während des Krieges getroffen worden sind. Die Frage, ob und inwieweit solche Maßnahmen während des Krieges als zulässig angesehen werden können, mag hier unerörtert bleiben; darüber sollte jedoch kein Zweifel bestehen, daß diese Maßnahmen, die von den dafür verantwortlichen Stellen stets als Akte der Kriegführung bezeichnet worden sind, mit der Einstellung der Feindseligkeiten an den Fronten auch ihrerseits ihr Ende hätten finden müssen. Deutscherseits muß daher grundsätzlich der Standpunkt vertreten werden, daß alle erst nach Abschluß des Waffenstillstandes getroffenen Anordnungen der in Rede stehenden Art rechtswidrig sind, weil sie eine Fortsetzung der Feindseligkeiten bedeuten. Mit noch größerem Nachdruck muß aber das an Deutschland gestellte Ansinnen zurückgewiesen werden, einer Fortsetzung der Eingriffe in das Privateigentum selbst über den Friedensschluß hinaus zuzustimmen. Damit würde an Stelle der Wiederherstellung des Friedenszustandes in Wahrheit der Zustand des Wirtschaftskrieges verewigt werden.

Ein anderer Gesichtspunkt, der von den alliierten und assoziierten Regierungen offenbar gleichfalls außer Acht gelassen worden ist, führt zu demselben Ergebnis. Die vorgeschlagene Verwendung des im Ausland befindlichen Eigentums deutscher Privatpersonen läuft auf eine derart

weitgehende Konfiskation von Privatbesitz aller Art hinaus,

daß eine allgemeine Erschütterung der Grundlagen des internationalen Rechtslebens die Folge sein muß. Es sollte gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ausgabe der Staaten sein, im internationalen Verkehr den Grundsatze der Unantastbarkeit des Privateigentums, der im Verlauf des Krieges zu zahlreichen Einschränkungen ausgesetzt gewesen ist, wieder voll zur Geltung zu bringen. Deutscherseits ist bisher angenommen worden, daß diese Auffassung von den alliierten und assoziierten Regierungen mit derselben Folgerichtigkeit vertreten werden würde, wie sie ein Urteil des höchsten englischen Gerichtshofs, des House of Lords, vom 25. Januar 1918 in dem Rechtsstreit einer deutschen und einer englischen Firma zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Urteil wurde ausgesprochen:

„Es sei nicht englisches Gesetz, daß das Eigentum feindlicher Staatsangehöriger konfisziert werde. Selbstverständlich könne der Feind bis zur Wiederherstellung des Friedens keine Ansprüche auf Herausgabe seines Eigentums erheben; aber nach Friedensschluß müsse er wieder in den Besitz seines Eigentums gelangen, und zwar mit allen Früchten, die das Eigentum in der Zwischenzeit getragen habe.“

Die gleiche Auffassung hat auch das höchste deutsche Gericht in einem bestimmten grundsätzlichen Urteil am 26. Oktober 1914 vertreten, durch welches französische Privatrechte während des Krieges als in Deutschland fortbestehend anerkannt wurden. Diese von der Reichsregierung beider Parteien während des Krieges hochgehaltene Auffassung würde durch den Friedensvertrag in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn die alliierten und assoziierten Regierungen nunmehr auf jeden deutschen Privatbesitz die Hand legen, um daraus staatliche und private Forderungen zu befriedigen, die sich nicht gegen den betroffenen Eigentümer selbst richten. In besonders hohem Maße willkürlich muß eine derartige Verwendung in dem Falle erscheinen, wo es sich nicht einmal um Forderungen gegen die mit Deutschland verbündeten Staaten und deren Angehörige handelt. Wenn die alliierten und assoziierten Regierungen versuchen, diesem Vorgehen den Charakter der Konfiskation dadurch zu nehmen, daß sie das Deutsche Reich ausdrücklich zur Schadloshaltung der betroffenen Eigentümer verpflichten wollen, so wird damit an dem Wesen der Sache nichts geändert. Die verhängnisvollen Folgen, die mit der in Aussicht genommenen Beschädigung des deutschen Auslandsbesitzes in wirtschaftlicher Hinsicht verbunden sein würden, sind bereits in meiner Note vom 18. d. M. erwähnt worden und liegen zu klar auf dem Felde, als daß sie noch einer näheren Darlegung bedürfen. Andererseits ist sich die deutsche Friedensdelegation dessen bewußt, daß der Druck, den die aus dem Friedensvertrag hervorgehenden Lasten in Zukunft auf das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ausüben werden, es nicht gestattet, den deutschen Auslandsbesitz in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten zu können.

Um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, wird Deutschland vielmehr diesen Auslandsbesitz in wai-

Dazu ist bereit. Nur muß deutscherseits daran festgehalten werden, daß die Verfügung über den Auslandsbesitz in einer Weise geregelt wird, die dem oben dargelegten Rechtsstandpunkt Rechnung trägt. Die deutsche Friedensdelegation ist überzeugt, daß sich zwischen diesem Standpunkt und den Interessen der alliierten und assoziierten Regierungen ein Ausgleich finden ließe. Eine Reihe der hervorgehobenen Bedenken würde schon dadurch ausgeräumt werden, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung fände, wie er dem Geiste des Völkerbundes entspricht. Im übrigen wäre allerdings erforderlich, daß die einschlägigen Fragen im einzelnen von den beiderseitigen Sachverständigen einer mündlichen Beratung unterzogen werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung. gez. Brodbeck-Rangau.

Die Arbeiterschutzesetzgebung.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, namens der deutschen Delegation den Empfang Ihrer Antwortnote vom 14. Mai 1919 zu bestätigen, die auf unsere Note, betreffend die internationale Arbeiterschutzesetzgebung erteilt worden ist.

Die deutsche Delegation stellt fest, daß die alliierten und assoziierten Regierungen mit der deutschen Volksregierung darin einig sind, daß der innere Friede und der Fortschritt der Menschheit von der Lösung der Arbeiterfragen abhängt.

Die deutsche Delegation ist mit den alliierten und assoziierten Regierungen aber über die Mittel zur Lösung dieser Frage nicht einig.

Um Mißverständnisse und falsche Auffassungen zu verhindern, hält es die deutsche Delegation für notwendig, die grundsätzlichen Voraussetzungen ihrer Note vom 10. Mai 1919 näher zu erläutern. Nach der Auffassung der deutschen Volksregierung haben in Fragen des Arbeiterschutzes und des Arbeiterschutzes das entscheidende Wort die Arbeiter selbst zu sprechen. Es war die Absicht der deutschen Delegation, den berufenen Vertretern der Arbeiterschaft aller Länder nach während der Friedensverhandlungen Gelegenheit zu geben, diese Entscheidung zu treffen und eine Übereinstimmung zwischen dem Entwurfe der Friedensbedingungen, dem Vorschlag der deutschen Volksregierung und den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern vom 5. bis 9. Februar 1919 herbeizuführen. Entgegen diesem Vorschlag erachten es die alliierten und assoziierten Regierungen nicht für nötig, zu diesem Zwecke eine Arbeiterkonferenz nach Versailles einzuberufen. Die beabsichtigte internationale Arbeiterkonferenz in Washington, auf die sie in ihrer Antwortnote vom 14. Mai 1919 verweisen, kann die von uns geforderte Konferenz nicht ersetzen.

Dieser berückichtigt aber die Forderungen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern nach zwei wesentlichen Richtungen nicht.

Der erste Unterschied betrifft die Vertretung der Arbeiter. Nach dem Vorschlag der Berner Internationalen Gewerkschaftskonferenz muß die Hälfte der stimmberechtigten Konferenzteilnehmer aus Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jedes Landes bestehen. Die deutsche Delegation hat sich durch die Ueberwindung des Protokolls der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern diesem Vorschlag angeschlossen. Demgegenüber wird den Arbeitern nach dem Friedensvertragsentwurf der alliierten und assoziierten Regierungen auf der internationalen Konferenz nur ein Viertel der Stimmberechtigung zugestanden; denn dort soll jedes Land durch zwei Regierungsvertreter, einen Arbeitgeber und nur einen Arbeiter vertreten werden. Die Regierungen haben es sogar in der Hand, gemäß Artikel 300 des Friedensvertragsentwurfs die Stimme des Arbeiters durch die Nichtberufung eines Arbeiters auszuschalten und damit die Regierungsbürokratie gegenüber den Männern des praktischen Lebens in Arbeiterfragen zum ausschlaggebenden Faktor zu machen. Ein solches System verstößt gegen die von der gesamten internationalen Arbeiterschaft bisher gemeinsam verkündeten demokratischen Grundsätze und wird bei den Arbeitern den Eindruck verstärken, daß sie auch weiterhin nur noch Gegenstand einer von privatkapitalistischen Interessen beherrschten Gesetzgebung sein sollen.

Der zweite Unterschied betrifft die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Konferenz. Nach den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern sollen aus dem internationalen Parlament der Arbeit nicht nur internationale Konventionen ohne Rechtskraft, sondern internationale Gesetze hervorgehen, die vom Augenblick ihrer Annahme an dieselbe Wirksamkeit (Rechtskraft) wie nationale Gesetze haben sollen. (Proklamation an die Arbeiter aller Länder, beschloffen von der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern 1919 auf Antrag Jouhaux, Delegierten für Frankreich.) Der Entwurf der Deutschen Volksregierung übernimmt diesen Beschluß und macht die Annahme solcher Gesetze von der Zustimmung von vier Fünfteln der vertretenen Nationen abhängig. Derartige Beschlüsse können von einer Konferenz, die auf Grund des Teils XIII des Friedensvertragsentwurfs zusammentritt, überhaupt nicht gefaßt werden, sondern nur Vorschläge oder Entwürfe, die die beteiligten Regierungen annehmen oder ablehnen können — und für diese unverbindlichen Vorschläge wird sogar noch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden verlangt.

Damit entfernt sich der Entwurf der Friedensbedingungen von den Beschlüssen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern so weit, daß eine Beratung und Beschlußfassung der Arbeiterorganisationen bei den Friedensverhandlungen unbedingt nötig ist. Es würde hiermit zugleich dem Verlangen der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern entsprochen, wonach die beschlossenen Mindestforderungen der Arbeiter durch die Gesellschaft der Nationen schon beim Friedensschluß zu internationalem Recht erhoben werden sollen. Hierdurch wird auch das festeste Fundament für den Weltfrieden geschaffen, denn ein ohne Zustimmung der organisierten Arbeiter aller Länder nur von den Regierungen allein geschlossener Vertrag wird der Welt den sozialen Frieden nicht bringen. Die alliierten und assoziierten Regierungen geben diesen Erwägungen in ihrer Antwort keinen Raum. Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, sind die Beschlüsse der Berner Internationalen Gewerkschaftskonferenz im Teil XII des Friedensvertragsentwurfs tatsächlich nicht berücksichtigt, so daß in Wirklichkeit der Sorge, welche die Deutsche Volksregierung hinsichtlich der sozialen Gerechtigkeit geäußert hat, nicht Rechnung getragen ist. Diese Tatsache muß festgestellt werden.

Wenn wir aus der Antwort erfahren, daß Vertreter der Gewerkschaften der durch die alliierten und assoziierten Regierungen vertretenen Länder bei der Ausarbeitung der Artikel der Friedensbedingungen, welche auf die Arbeiter Bezug haben, beteiligt gewesen sind, so stellen wir andererseits fest, daß diese durch keinerlei Kundgebungen eine Aenderung ihrer Meinung über die Beschlüsse der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern oder gar eine Preisgabe dieser von ihnen selbst gefaßten Beschlüsse haben bekannt werden lassen.

Die deutsche Delegation

wiederholt ihren Antrag auf Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Landesorganisationen aller Arbeitergewerkschaften noch während der Friedensverhandlungen.

Sollte er wiederum abgelehnt werden, so ist mindestens eine Aeußerung der Führer der Gewerkschaften

aller Länder erforderlich. Indem wir dies in zweiter Linie beantragen, wollen wir herbeiführen, daß die Bestimmungen des Friedensvertrags, welche auf die Arbeiter Bezug haben, auch die Billigung der gesamten Gewerkschaftsorganisationen besitzen. Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. gez. Brodbeck-Rangau.